

GEMEINDE OBERSCHÜTZEN

.....
7432 Oberschützen, Hauptplatz 1
Tel. 03353/7524, Fax DW 30
E-Mail: post@oberschuetzen.bgld.gv.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 21.12.2023 über die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages für die Ortsteile Oberschützen, Unterschützen, Aschau, Willersdorf und Schmiedrait nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß der §§ 2.3 und 8 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundflächen bzw. Teile der Anschlussgrundflächen, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird auf Grund der Erhöhung der Baukosten der Kanalisationsanlage ein Nachtragsbeitrag erhoben.

§ 2

Der bisherige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt € 9,45.
Der nunmehrige Beitragssatz für den Anschlussbeitrag beträgt € 11,45.
Der Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag beträgt somit € 2,00 pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG und ist der Bemessung des Nachtragsbeitrages zugrunde zu legen.

Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz für den Nachtragsbeitrag.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Der vorläufige Nachtragsbeitrag wird in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages auf den Nachtragsbeitrag angerechnet.



§ 3

Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberschützen vom 20.12.2004 betreffend die Ausschreibung eines Nachtragsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Hans Unger

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 08.01.2024